

Feststellung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

HSLP Klinikum Crailsheim, Dachlandeplatz

Sachverhalt

Die Landkreis Schwäbisch Hall Klinikum gmbH, Gartenstraße 21, 74564 Crailsheim, hat als Krankenhausträger des Klinikums Crailsheim beim Regierungspräsidium Stuttgart die Genehmigung eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes beantragt. Die bestehende Landemöglichkeit am Boden wird auf das Dach des Neubaus verlegt.

Beim Regierungspräsidium Stuttgart wurde daher ein Antrag auf Genehmigung gem. § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V.m. §§ 49 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) gestellt. Der Landeplatz soll für die Nutzung am Tage und in der Nacht für Hubschrauber mit zulässigem Gesamtgewicht von bis zu 6 t Maximum Takeoff Weight zugelassen werden. Der reguläre Betrieb ist in den Zeiten zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr Ortszeit (Tageszeit) vorgesehen. Auch vereinzelte Nachteinsätze (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) sollen geflogen werden und sind daher im Genehmigungsumfang vorgesehen.

Gemäß Nr. 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für den Bau eines Flugplatzes mit einer Start- und Landebahngrundlänge von weniger als 1.500 Metern einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Nach § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Antragstellerin hat der Genehmigungsbehörde gemäß § 7 Abs. 4 UVPG einen Bericht des Ingenieurbüros für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher zur Beurteilung des Vorhabens in Hinblick auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien vorgelegt. Darüber hinaus wurden bei Antragstellung ebenfalls Gutachten über die zu erwartenden Lärmimmissionen (Gutachten vom 05.12.2024 – Ingenieurbüro Dr.-Ing. Frank Dröscher) sowie ein luftfahrttechnisches Eignungsgutachten (Gutachten vom Dezember 2024 – airplan GmbH) vorgelegt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen fanden – sofern diese Rückschlüsse auf zu erwartende Umweltauswirkungen ermöglichen – gem. § 7 Abs. 5 UVPG Eingang in die von der Genehmigungsbehörde zu fällende Entscheidung.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens hat das Regierungspräsidium Stuttgart eine überschlägige Prüfung vorgenommen, um festzustellen, ob für das Vorhaben – die Anlage und der Betrieb



eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes auf dem Dach des Klinikums Crailsheim – eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.

Ergebnis der Vorprüfung

Die Prüfung anhand der vom Vorhabenträger gem. § 7 Abs. 4 UVPG vorgelegten Unterlagen und Gutachten hat ergeben, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen.

Maßgeblich für diese Entscheidung sind folgende Anhaltspunkte:

Nach Prüfung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien im Hinblick auf die **bauliche Errichtung** des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes wurde festgestellt, dass der Schutz der u.a. in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter vor etwaigen negativen Umweltauswirkungen - wie Flächenverlust, Eingriffe in Natur und Landschaft oder auch Eingriffe in die biologische Vielfalt des Gebiets (vgl. Merkmal Ziff. 1.3 und 2.1 der Anlage 3 des UVPG) - durch die geplante Realisierung als Dachlandeplatz angemessen berücksichtigt wurde. Aufgrund der bereits langjährigen Nutzung des betreffenden Geländes sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Als Kriterium für die Vorprüfung war unter anderem der Standort des Vorhabens (Nr. 2 der Anlage 3 des UVPG) zu betrachten und zu bewerten. Die geplante Nutzung des Vorhabens entspricht der vorhandenen raumordnerischen Planung. Zum einen ist die Fläche, auf der der Hubschrauber-Sonderlandeplatz errichtet wird, in der Raumnutzungskarte des Regionalverbands Heilbronn-Franken als „Siedlungsfläche Bestand – Wohn- und Mischgebiet“ ausgewiesen. Es erfolgt somit keine Inanspruchnahme von Freiraum und keine weitere Zerschneidung der freien Landschaft und Waldflächen. Zum anderen wird der Landeplatz auf einer Fläche realisiert, die im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche dargestellt ist, sodass es zu keinem Verlust von Boden oder anderen natürlichen Ressourcen durch das Vorhaben kommt. Die bereits seit vielen Jahren bestehende Nutzung des Gebiets ändert sich folglich nicht. Durch die Umsetzung des Vorhabens als Dachlandeplatz wird vielmehr ein möglichst geringes Eingreifen in die nach § 2 Abs. 1 UVPG definierten Schutzgüter erreicht, da sich der Landeplatz auf dem Dach des Klinikgebäudes befindet und mithin sämtliche Einwirkungen auf die Schutzgüter durch die Entfernung zum Boden verringert werden und keine zusätzliche Versiegelung von Flächen erfolgt.

Auch vor dem Hintergrund, dass der Bau des Dachlandeplatzes im Zuge der Neuerrichtung eines Klinikkomplexes erfolgt, sind die Auswirkungen auf die Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3 Nr. 1 UVPG, u.a. Punkte 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 als unerheblich einzustufen, da diese mit Blick auf das Gesamtvorhaben (Neubau des Klinikkomplexes) eine deutlich untergeordnete Rolle einnehmen. Durch den Bau des Dachlandeplatzes sind mithin keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen in Bezug auf die in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien zu erwarten. Viel mehr trägt die Realisierung des Hubschrauberlandeplatzes als Dachlandeplatz zur Schonung der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter bei.

Hinsichtlich der Auswirkungen des **Flugbetriebes** auf die in § 2 Abs. 1 UVPG definierten Schutzgüter wurden die An- und Abflugrouten im luftrechtlichen Genehmigungsverfahren so gewählt, dass negative Einflüsse soweit möglich vermieden und auf das notwendige Minimum begrenzt werden. Insbesondere in Bezug auf Nr. 1.5 der Anlage 3 des UVPG (Umweltverschmutzung und Belästigungen) konnte im Lärmimmissionsgutachten des Ingenieurbüros für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher nachgewiesen werden, dass die Beurteilungswerte des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) für die Tagschutzzone 1 und die Nachtschutzzone an allen Immissionsorten (IO) eingehalten werden, ausgenommen IO 04. Dort übersteigt der äquivalente Dauerschallpegel den Beurteilungswert der Nachtschutzzone um 1 dB(A). Der Flugbetrieb kann dennoch wie geplant realisiert werden, da am IO 04 aufgrund der hohen Schallschutzanforderungen bei Neubauten ein ausreichender passiver Schallschutz gewährleistet ist. In vorliegendem Fall wurde der erforderliche passive Schallschutz (auf Grundlage des bestehenden Außenlärmpegels gemäß DIN 4109-2:2018-01) in der Planung bereits berücksichtigt.

Im Hinblick auf die zu erwartenden Maximalpegel konnte festgestellt werden, dass der *kritische Toleranzwert* zur Vermeidung von Hörschäden an allen Immissionsorten sicher unterschritten wird. Auch der *präventive Richtwert* zur Vermeidung von Hörschäden wird an entfernteren Immissionsorten unterschritten. Für die Immissionsorte IO 03, IO 04, IO 05 und IO 06 des Lärmimmissionsgutachtens wird bei einzelnen Hubschrauber-Überflügen eine Überschreitung des präventiven Richtwerts außerhalb von Gebäuden prognostiziert. Innerhalb von Gebäuden bei geschlossenen oder gekippten Fenstern wird der präventive Richtwert an allen IO eingehalten.

In Anbetracht der sehr seltenen Flugereignisse kommt dem präventiven Richtwert im vorliegenden Fall jedoch nur eine geringe Bedeutung zu, da dieser für regelmäßige Einwirkungen gilt. Im



vorliegenden Fall ist daher der kritische Toleranzwert maßgeblich. Dieser wird an allen Immissionsorten eingehalten.

Flugbewegungen im Nachtzeitraum zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr können vereinzelt stattfinden, sofern die medizinische Notwendigkeit gegeben ist. Jährlich sind jedoch im Nachtzeitraum lediglich 24 Flugbewegungen zu erwarten, sodass eine Überschreitung des präventiven Richtwerts für die Häufigkeit der Maximalpegel im Nachtzeitraum zur Vermeidung von Schlafstörungen von mehr als 6 Flugbewegungen > 60 dB(A) pro Nacht sicher ausgeschlossen werden kann. Das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit wird aufgrund der sehr geringen Anzahl der Flugbewegungen durch das Vorhaben mithin nicht erheblich negativ beeinträchtigt.

In Bezug auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete kommt das Gutachten für die Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht des Ingenieurbüros für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher zu dem Ergebnis, dass sich aufgrund der großen Entfernung bzw. der relativ großen Überflughöhe keine nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete ergeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich bereits heute am Standort des Klinikums Crailsheim ein Hubschrauberlandeplatz befindet. Aufgrund des Vorhabens sind daher keine erheblichen Änderungen der Immissionssituation im FFH- und Vogelschutzgebiet zu erwarten. Auch die im Anhörungsverfahren beteiligten Naturschutzbehörden (höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart und untere Naturschutzbehörde des Landkreises Schwäbisch Hall) äußerten keine Bedenken hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange. Aufgrund der jährlich sehr geringen Anzahl an Flugbewegungen ist ferner nicht mit einer erheblichen Störung oder Beeinträchtigung der umliegenden gesetzlich geschützten Biotope zu rechnen.

Durch die Festlegung der Abflugrichtungen nach Osten und Westen mit einem zügigen Steigen ergibt sich darüber hinaus keine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzzwecke der zwei Landschaftsschutzgebiete, die sich im Untersuchungsgebiet befinden. Die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets hinsichtlich der Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ wurde somit angemessen berücksichtigt.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft“ gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG, da die Fläche bereits zuvor entsprechend genutzt wurde. Die Umsetzung des Projekts als Dachlandeplatz vermeidet weitgehend Eingriffe in diese Schutzgüter. Auch für die weiteren in § 2 Abs. 1

UVPG genannten Schutzgüter sind aufgrund der großen Distanz sowie der sehr geringen Anzahl zu erwartender Flugbewegungen keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Die überschlägige Prüfung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt insgesamt, dass aufgrund der Lage des Vorhabens sowie der nur seltenen Flugbewegungen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass für die Realisierung des Hub-schrauber-Sonderlandeplatzes (Dachlandeplatz) am Klinikum Crailsheim keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Hinweise

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit, Industriestraße 5, 70565 Stuttgart während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Um vorherige telefonische Anmeldung wird gebeten (Tel.: 0711 904-14673).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Stuttgart, den 21.05.2025



Regierungspräsidium Stuttgart